

I.

96 C 429/25



Amtsgericht Münster
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Münster
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
06.05.2025
durch den Richter am Amtsgericht
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an das Kfz-Sachverständigenbüro
119,99 EUR nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem
04.02.2025 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger
Rückgriffsansprüche gegen Kfz-Sachverständigenbüro
anlässlich der Erstellung
des Gutachtens vom 17.01.2025, Rechnungsnummer
, über den Schaden am klägerischen Fahrzeug, amtliches
Kennzeichen , aufgrund des Verkehrsunfalls vom 05.01.2025.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen, § 313a Abs. 1 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das angerufene Gericht örtlich gemäß § 12, 17 Abs. 1 ZPO und sachlich gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 GVG zuständig.

II.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der restlichen Sachverständigenkosten an das Sachverständigenbüro aus § 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1 StVG, 115 VVG.

1.

Die Alleinhaftung des Beklagten für das streitgegenständliche Unfallereignis als Kfz-Haftpflichtversicherung steht zwischen den Parteien nicht in Streit; streitig ist allein die Höhe des Schadenersatzanspruchs.

2.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der vollständigen Sachverständigenkosten, wie sie vom Sachverständigen fakturiert wurden.

Zu einem ersatzfähigen Schaden nach § 249 BGB gehören auch die Belastungen mit einer Verbindlichkeit. Nach § 249 Abs. 1 BGB sind die Kosten für ein Sachverständigengutachten als mit dem Schaden unmittelbar verbundene auszugleichende Vermögensnachteile zu ersetzen, soweit sie für die Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich und zweckmäßig sind (BGH, Urteil vom 23.01.2007 – VI ZR 67/06, NJW 2007, 1450, 1451 Rn. 11). Dass eine grundsätzliche Erforderlichkeit für ein Sachverständigengutachten bestand, wird auch vom Beklagten, der bereits anteilige Kosten reguliert hat, nicht angezweifelt.

Der Geschädigte ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung, vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2016 – VI ZR 491/15, NJW 2016, 3363, 3364 Rn. 16). Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen.

Dass ein durchschnittlicher Laie das vorliegend abgerechnete Grundhonorar in Höhe von 734 EUR für die Gutachtenerstellung und die diesbezüglichen Nebenkosten als nicht abrechenbar bzw. erkennbar deutlich überhöht erkennen musste, teilt das erkennende Gericht nicht. Einem Geschädigten, der nach einem Unfall einen Sachverständigen mit der Gutachtenerstellung beauftragt, ist zuzugestehen, dass er regelmäßig keine Erfahrungen mit der Abrechnungspraxis von Kfz-Sachverständigen hat. Vergleicht man die vorliegend abgerechneten Positionen und deren Höhe mit einer Handwerker- bzw. Reparaturrechnung, wo auch – neben der beauftragten Tätigkeit an sich – Kosten für Vorbereitungsmaßnahmen, Fahrtkosten, Materialkosten bzw. Entsorgungskosten üblicherweise mindestens in dieser Größenordnung abgerechnet werden, verwundert es sich nicht, dass der Geschädigte eine weitere Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der einzelnen

Abrechnungspositionen hier nicht vorgenommen hat. Er durfte vorliegend –mangels anderer Erkenntnisse – davon ausgehen, dass der Sachverständige die üblicherweise abzurechnenden Positionen bei der Abrechnung berücksichtigt.

3.

Der Anspruch beläuft sich daher auf den vollen vom Sachverständigenbüro fakturierten Betrag. Dabei kann aus den oben genannten Gründen dahinstehen, ob (wofür einiges spricht) die Kostenansätze des Sachverständigenbüros überhöht sind, da der Kläger Zahlung nicht an sich, sondern an das Sachverständigenbüro verlangt.

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass der Geschädigte „sicher stellen kann, dass sich der Schädiger und nicht er selbst über unangemessene bzw. unberechtigte Rechnungsposten mit dem Sachverständigen auseinandersetzen hat“, wenn er (der Geschädigte, der sich auf das Sachverständigenrisiko beruft) vom Schädiger Zahlung des vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Honorars nur an den Sachverständigen und nicht an sich selbst verlangt, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen (vgl. BGH, Urteil vom 12.03.2024 – VI ZR 208/22, NJW 2024, 2035, 2037, Rn. 18).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Geschädigte beruft sich explizit auf das „Sachverständigenrisiko“ und er fordert schlussendlich Zahlung auch nicht an sich selbst, sondern nur an das Sachverständigenbüro. Zugleich hat er seinen Antrag entsprechend der Vorgaben des Bundesgerichtshofs als Zug um Zug-Antrag gegen Abtretung etwaiger Ansprüche gegen den Sachverständigen formuliert.

Es dürfte dem Beklagten sicherlich zuzumuten sein – falls an der Einschätzung festgehalten wird, dass die vom Sachverständigenbüro abgerechneten Positionen teilweise gar nicht oder zumindest nicht in dieser Höhe hätten abgerechnet werden dürfen – aus abgetretenem Recht insoweit auf Rückerstattung dieser Positionen gegen das Sachverständigenbüro vorzugehen.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis 500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung: